



1. Datum

Die Gewerbeausstellung EXPO DUO 2025 findet vom 2. bis 4. Mai 2025 statt.

2. Veranstalter

Veranstalter sind die Vereine GEWERBE GMS und GEWERBE REGIO LAUFENBURG vertreten durch das OK.

3. Standort der Ausstellung

Auf dem Schulareal in Etzgen

4. Zugelassene Teilnehmer

Zur Ausstellung sind grundsätzlich die Gewerbetreibenden aus der Umgebung Mettauertal und Sulztal (GMS, GRL) sowie auch aus anderen Regionen zugelassen. Weiter können auch Hobbyaussteller aus der Umgebung mitmachen

5. Zweck und Ziel

Konsum-, Investitionsgüter und Dienstleistungen werden einem breiten Publikum näher gebracht. Es wird ein vielseitiger Querschnitt durch Gewerbe, Detailhandel und Dienstleistungsbetriebe unserer Region gezeigt.

6. Standmiete

Die Kosten für die Teilnahme an der EXPO DUO 2025 setzen sich wie folgt zusammen:

Grundpauschale Vereinsmitglieder	CHF	500.00
Grundpauschale Nichtmitglieder	CHF	800.00
Preis m ² Innenstand	CHF	65.00 bis 40 m ² , restliche m ² CHF 33.00
Preis m ² Aussenstand	CHF	45.00 bis 40 m ² , restliche m ² CHF 23.00

In der Standmiete inbegriffen sind:

- 1 Steckdose 230V / 13A (Licht, PC, Kaffeemaschine) **oder**
- 1 Steckdose 230V / 16A (Scheinwerfer, Haushaltgeräte)

Nicht in der Standmiete inbegriffen sind (gegen Aufpreis möglich):

- Steckdose 400V / 16A Steckertyp Euro CEE16 oder Steckdose 400V / 32A Steckertyp CEE 32
- Internetanschluss
- Frisch- und Abwasser

Jeder Aussteller hat zwei Arbeitseinsätze beim Auf- oder Abbau zu leisten.

7. Fälligkeiten

Die vollständige Standmiete ist per 28. Februar 2025 fällig. Der Preis versteht sich netto. Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Ausstellung verunmöglichen oder erschweren, steht den Ausstellern kein Schadenersatz zu.

Sollte die Ausstellung aus einem der genannten Gründe nicht stattfinden, können die Aussteller keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem GEWERBE GMS und GEWERBE REGIO LAUFENBURG geltend machen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall ohne Zins zurückerstattet.

8. Haftpflicht der Aussteller/Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen aufgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für Personen- und Sachschäden, die durch den Aufbau seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen. Das OK resp. die Vereine GEWERBE GMS und GEWERBE REGIO LAUFENBURG übernehmen keine Haftung.

9. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Zur Gestaltung der Ausstellungsstände darf kein feuergefährliches Material verwendet werden. Türen, die als Notausgänge gekennzeichnet sind, dürfen nicht blockiert werden. In den Zelten und sämtlichen Räumlichkeiten darf kein offenes Feuer entfacht werden.

10. Bau und Gestaltung

Die Einteilung und Beschriftung der Stände gehört zur Gesamtgestaltung der Ausstellung und wird durch das OK festgelegt. Je nach Grösse des Standes können sich einzelne Pfosten im Stand befinden. Spezielle Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

11. Montage/Aufbau (Standplanung/Einrichtung)

Die Gestaltung und der Ausbau der Stände sind Sache der Aussteller und dürfen ab Montag, 28. April 2025 vorgenommen werden und gehen zu deren Lasten. Für die Gestaltung der Stände steht das OK beratend zur Seite. Die Seiten der Stände sind wenn möglich nicht komplett einzuwandern, damit ein fließender Übergang zum nächsten Aussteller möglich ist.

12. Demontage/Abbau

Die Demontage der Aufbauten und Dekoration ist Sache der Aussteller und darf frühestens nach Ausstellungsende am Sonntag, 4. Mai 2025 ab 17.00 Uhr erfolgen. Bis am Montag, 4. Mai 2025, 17.00 Uhr, müssen die Abbauarbeiten erledigt sein. Die Aussteller sind verpflichtet, ihr Ausstellungs- und Dekorationsmaterial sowie den Abfall innert der vorgeschriebenen Zeit aus der Halle bzw. dem Zelt zu entfernen.

13. Versicherungsdeckung

Die Stände und das Ausstellungsgut sind durch die Gewerbeausstellung gegen Feuer-, Blitz- und Explosionschäden versichert. Die Ausstellung schliesst eine Haftpflichtversicherung für Ansprüche Dritter ab. Während des Hin- und Rücktransportes haftet jeder Aussteller selber.

14. Persönliche Haftung

Die Aussteller-Versicherung erstreckt sich nicht auf die persönliche Haftung der Aussteller und ihres Personals. Die Aussteller sind daher verpflichtet, für die Dauer der EXPO DUO 2025 eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen (sofern nicht bereits Versicherungsschutz für Ausstellungen besteht). Bei Unterlassung haftet der Aussteller für alle daraus resultierenden Folgen. Die Versicherung gegen Diebstahl oder Beschädigung des Ausstellungsgutes ist Sache der Aussteller.

15. Abfallentsorgung

Abfälle jeglicher Art sind durch den Verursacher fachgerecht zu entsorgen. Das OK organisiert einen zentralen Abfallcontainer.

16. Eröffnung

Die offizielle Eröffnung für Presse, Teilnehmer und Gäste findet am Freitag, 2. Mai 2025, 15.00 Uhr, statt. Anschliessend wird ein Apéro offeriert.

17. Bewirtung an den Ständen

Die Bewirtung von Kunden an den Ständen ist während der Ausstellung möglichst zu unterlassen. Essensausgabe oder Getränkeauschank gegen Bezahlung ist unseren Restaurationsbetrieben vorbehalten und bedarf der Bewilligung des OK's.

18. Öffnungszeiten

Freitag, 2. Mai 2025	17.00 bis 21.00 Uhr (Restaurationsbetriebe bis 23.00 Uhr/Bar 01.00 Uhr)
Samstag, 3. Mai 2025	10.00 bis 21.00 Uhr (Restaurationsbetriebe bis 23.00 Uhr/Bar 01.00 Uhr)
Sonntag, 4. Mai 2025	10.00 bis 18.00 Uhr (Restaurationsbetriebe/Bar bis 19.00 Uhr)